Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 80. Sitzung (21.04.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Protofoll ber 80. Sigung der zweiten Kammer vom 21. April 1896.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bir beauftragen hiermit ben Minifter Unseres hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, herrn von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Staatsvertrag zwischen Baden und hessen vom 8. April b. J., die herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betreffend, zur Kenntnifinahme und, soweit erforderlich, zur Bustimmung vorzulegen.

Bum Regierungstommiffar fur biefe Borlage ernennen Bir ben Geheimen Legationsrath Bittel.

Gegeben Rarisruhe, ben 15. April 1896.

Friedrich.

v. Brauer

Auf Seiner Roniglichen Dobeit Dochften Befehl: Deinge.

Berhandlungen der greiten Rannuer 1895/96. 5. Beilagenheft

marie entimen mar non andall geurochell Begründung. in den indien ditterreiten der in der in

Die Großt. Bessische Regierung beabsichtigt, die im vorigen Jahre zur Eröffnung gelangte Nebenbahn Beinheim—Fürth von Beinheim (Bahnhof der Main-Nedarbahn) bis nach Lampertheim weiterzuführen. Die projektirte neue Linie berührt nur innerhalb der Gemarkung Beinheim badisches Gebiet, im Uebrigen kommt sie ganz auf hessisches Gebiet zu liegen.

Die Stadt Beinheim erlangt baburch eine unmittelbare nahe Berbindung mit dem Rheinhafenplag Borms und mit Rheinheffen, was der ausgedehnten Fabrit. und Gewerbethätigkeit in Weinheim zu großem Bortheil gereichen wird.

Der mit der Großt. Gesischen Regierung über die Herstellung biefer Bahn abgeschlossene Staatsvertrag bom 8. April b. 3s. enthält die gleichen Bestimmungen, wie der Staatsvertrag vom 4. Juni 1890 über bie Berstellung einer Bahn von Beinheim nach Fürth. Die Bahn wird auf hessische Kosten gebaut und betrieben, von Baden werden feinersei Beiträge gesorbert.

Wie in anderen Eisenbahnverträgen ift auch hier für das Unternehmen Befreiung von Staatsfteuern und Areis- und Gemeindeumlagen, sowie die Anwendbarkeit der für die badische Staatsbahn maßgebenden Bestimmungen über die Zwangsenteignung zugesichert.

Die Bahn foll längstens innerhalb 7 Jahren nach Abschluß des Bertrags dem Betrieb übergeben fein, widrigenfalls der Bertrag hinfällig wird.

Se lannak

gefegen) and beauthendren made arrangefringen gegreening.

nicreponer verguerric veraction, medic are Ania des Cines.

ür in Begiebeng in den Bahnbau nib Babnen fließen in die Babilde, die von den Hessischen

letifel 5. ... seem of the seem

abuftrede in allen ibren Theilen, mit gleicher Sergiolt de

on Bahrlierde auf Heisildren Gebert: Liderbeite des Bleteins vadifdreseits. für erforderlich erad

e allieg deie Todontinte voeden geleichten und des abeiteles von Bernete

62*

Die Großherzoglich Babifche und die Großherzoglich heffische Regierung haben, von dem Buufche geleitet, die Eisenbahn-Berbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über folgenden

Staatsvertrag

übereingekommen find:

Artifel 1.

Die Großherzoglich Hessierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Nedar-Bahn nach Lampertheim für eigene Rechnung auszuführen. Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Gebiets zuzulassen und zu fördern.

Berfieffung einer Babn von Beinbeim nach Gurig laftirft ibn wird auf befifiche Refien gebaut und betrieben,

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung ber im Großherzogthum Baden liegenden Bahnftrede ber Badifchen Regierung gewahrt.

Die handhabung ber Bahnpolizei auf biefer Bahnftrede erfolgt burch die heffischen Gisenbahnbehörden und Beamten, welche, soweit sie in Baden ihren ständigen Wohnsit haben, von ber zuständigen Badischen Behörde zu vereidigen find, nach Maßgabe ber Bahnordnung für deutsche Sisenbahnen untergeordneter Bedeutung bezw. den badischerseits in Ergänzung dieser Bahnordnung etwa erlassenen Anordnungen.

Die handhabung ber allgemeinen Sicherheitspolizei liegt ben betreffenden Badifchen Organen ob. Die beiberfeitigen Organe werden fich bei Ausübung biefer Obliegenheiten auf Ansuchen gegenfeitig unterftuten.

Mrtifel 3.

Die Beamten und Arbeiter ber Bahn find ohne Unterschied bes Orts ber Anstellung rudfichtlich ber Disciplin lediglich ihren Dienstvorgesetzen bezw. den Aufsichtsorganen der Hessischen Regierung, im Uebrigen aber ben Gesetzen (auch den Steuergesetzen) und den Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsit haben, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und dergl. Unterbeamten innerhalb des Badischen Staatsgebiets sollen Badische Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Artifel 4.

Die von Badischen Gerichts- oder Berwaltungsbehörden für in Beziehung zu bem Bahnbau und Bahnbetrieb stehende Uebertretungen und Bergehen erkannten Gelbstrafen fließen in die Badische, die von den heffischen Eisenbahnbehörden erkannten Disciplinargelbstrafen in die heffische Staatskaffe.

Artifel 5.

Die Großh. Beffifche Regierung verpflichtet fich:

- 1. Die auf Babifchem Gebiet liegende Bahnstrede in allen ihren Theilen mit gleicher Sorgfalt bauen, unterhalten und betreiben zu laffen, wie die Bahnstrede auf Beffischem Gebiet;
- 2. Ginrichtungen, welche im Intereffe ber Sicherheit bes Betriebs babifcherfeits fur erforderlich erachtet werden, auf eigene Koften berzuftellen;
- 3. ohne Buftimmung ber Babifchen Regierung die Bahnlinie weder zu veräußern, noch ben Betrieb berfelben einem Dritten zu überlaffen.

Artifel 6.

hinsichtlich ber erforberlichen Erwerbung und zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum fur bie Unlage ober bie spätere Erweiterung der Bahn fommen bieselben gesethlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die Großh. Babische Regierung beim Ban von Staatsbahnen anzuwenden berechtigt ift.

Artifel 7. abertindaft untgelagen trideft mende ten

Der Großt. Badischen Regierung bleibt innerhalb ihres Gebiets die Genehmigung der Bahntrace und der Durchführung der Linie durch alle Zwischenpunkte, sowie der Detailpläne aller Kunstbauten und Wege und Basserlausverlegungen vorbehalten, jedoch soll dabei die Anlage von Stationen und von Anschlußgeleisen nur dann versangt werden können, wenn die Betheitigten die Kosten dieser Anlagen bestreiten. Die Bahn soll normalspurig nach den Grundsähen der Bahnordnung für deutsche Sisenbahnen untergeordneter Bedeutung zur Ausführung kommen. Der Badischen Regierung sieht das Recht zu, die Banaussührung auf ihrem Gebiet in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsähe und Pläne beaussüchtigen zu lassen.

Artifel 8.

Benn die Bahn auf Babischem Gebiet bestehende Wege und Wasserläuse freuzt, jo wird die helsische Banverwaltung alle diejenigen Magnahmen treffen, welche Badischerseits für erforderlich erachtet werden, um ben Berkehr und den Wasserabsluß während des Baues der Bahn gegen Unterbrechung sicher zu stellen.

Sollte die Badische Regierung die Anlage neuer Straßen, Bege, Kanale oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Bahn Beinheim-Lampertheim berühren oder freuzen, so fann die heffische Regierung gegen die hieraus entstehenden Aenderungen der Bahnanlage Einspruch nicht erheben, jedoch durfen ihr in folchem Falle Koften aus der neuen Anlage nicht entstehen und soll lettere so eingerichtet werden, daß der Betrieb der Bahn thunlichst ungestört und ungefährdet bleibt.

Deffen gur lighinde haben big Beroftmad i.e lafterite Regiemmen ben eurstebenben Glaatsvertrag in

Der Seffischen Regierung ift gestattet, langs der Bahn eine Telegraphenleitung fur den Bahndienst angulegen, welche als Bubehör der Bahnanlage angesehen wird.

Das wegen Benutung der Bahn für die Reichspoft, den Reichstelegraphen und die Militarverwaltung erforderliche Benehmen mit den betreffenden Behörden bleibt der Deffischen Regierung überlaffen.

Mrtifel 10.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abanderung der Fahrplane erfolgt — unbeschadet ber Zuständigkeit des Reichs — durch die hessierung unter thunlichster Berücksichtigung der Bunsche ber Badischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in Baden keine höheren Ginheitssage in Anwendung fommen, als für die Strecke auf hessischen Gebiet.

Artifel 11.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlag bes Baues und Betriebs der in Baden gelegenen Bahnstrede gegen die Gisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den Badischen Gerichten nach den Badischen Landesgeseten — insoweit nicht Reichsgesete Blat greifen — benrtheilt werden.

Artifel 12.

Bon dem auf Babifchem Gebiet gelegenen Theile der Bahn wird weder aus dem gur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus dem Zubehör berselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde., Bezirks- und Kreisumlagen erhoben werden.

Artifel 13.

Nach vollendetem Ban der Bahn wird die Deffische Regierung eine getrennte Nachweisung der innerhalb bes hessischen und der innerhalb bes Badifchen Gebiets vom Staate und den Gemeinden aufgewendeten Bautoften nebst einem vollständigen, das ausgesteinte Gelande innerhalb des Badifchen Gebiets nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Badifchen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Rad Anerfennung wird von jedem ber vertragenden Theile eine Ausfertigung in Bermahrung genommen. In gleicher Beise ift bei fpateren Erweiterungen und größeren Erganzungen ju verfahren. cher die innere Erweiterung der Bahn fommen .11 infire bieden Bestimmungen gur Ambendung, welche bie

Die Großherzoglich Babifche Regierung behalt fich bas Recht vor, bas Eigenthum ber zufolge gegenwärtigen Bertrages auf ihrem Gebiet angelegten Bahnftrede nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch feinesfalls vor Ablauf eines 25jahrigen Betriebs, ju erwerben. in Gladonn ideale gen

Bird von Diefem Rechte Gebrauch gemacht, fo find ber Großherzoglich Beffifchen Regierung bie nach Artifel 13 nachgewiesenen Anlagetoften ber Bahn einschließlich ber Erweiterungen und Erganzungen zu vergüten.

Der Betrieb ber Bahn bleibt bis nach erfolgter anderweitiger Berftanbigung ber Beffifchen Regierung. Die Babifche Regierung erhalt, wenn eine andere Bereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rudfauf einen Antheil am Reinertrag ber Bahn, welcher fich aus bem Gefammreinertrag berfelben nach bem Berhaltnig ber auf Badifchem und Beffifchem Gebiete anfgewendeten Anlageloften berechnet.

Artifel 15.

Die Beffifche Regierung wird mit bem Bau ber Bahn beginnen, fobald bie nach ben Beffifchen Befegen dagn erforderlichen Borbedingungen erfüllt find. Gollte die Bahn innerhalb 7 Jahren nach Abiching biefes Bertrages noch nicht dem Betrieb übergeben fein, fo wird ber Bertrag binfallig.

nde muidious indicadadis and allanes and autifel 16. against all amenimis addition and annual Beibe Regierungen behalten fich bie Buftimmung ihrer Stande, foweit biefelbe erforderlich, ju biefem

Derfelbe foll beiderfeits gur Ratififation vorgelegt und die Auswechselung ber Ratififationsutfunden fobald als thunlich bewirft werben.

Deffen gur Urfunde haben die Bevollmächtigten beiber Regierungen ben vorftehenden Staatsvertrag in amei Ausfertigungen unter Beibrudung ihrer Giegel eigenhandig unterzeichnet.

Co gefchehen Beibelberg, ben 8. April 1896. I mabbont agalunndell and abildell eto achten mant Das wegen Bemeinns der Bain, ihr die Breibenaft, den Reichestergenem und die Keinstellung Beneimen mit den Leinflinden Begierung überfassen.

(L. S.) gez. Bittel. (L. S.) gez. v. Werner.

(L. S.) gez. Michell. Die Genehmigung ber Carife, fewie die Fefffelftnig und Roanberung ber Jahrplane erfolgt - unbeidiaber

Karlsruhe